

Statuten von PRO BAHN SCHWEIZ Sektion Nordwestschweiz

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Pro Bahn Schweiz Sektion Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne der art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Die PRO BAHN SCHWEIZ Sektion Nordwestschweiz verfolgt die in den Zentralstatuten von PRO BAHN SCHWEIZ niedergelegten Ziele.

Art. 3 Organisatorische Anbindung

1. Die PRO BAHN SCHWEIZ Sektion Nordwestschweiz ist ein autonomes Glied der Vereinigung PRO BAHN SCHWEIZ. Sie verfügt über eine selbständige Kasse und betätigt sich im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen der PRO BAHN SCHWEIZ in ihrem festgelegtem Sektionsgebiet.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Massgebend sind hier die Bestimmungen der Zentralstatuten.

Art. 5 Mittel

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Sektion einen Teil der zentral einkassierten Beiträge der Mitglieder, die ihrer Region angehören.
2. Der Sektion steht es frei weitere Mittel zu beschaffen. Bei der Gewinnung von Gönnern und Sponsoren ist das Vorgehen mit dem Zentralvorstand von PRO BAHN SCHWEIZ abzustimmen.

Art. 6 Organe

1. Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Art. 7 Organisation und Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. In ihre alleinige Kompetenz fallen folgende Geschäfte:
 - a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Kassiers und Vorstandes
 - d) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Auflösung der Sektion

2. Zur Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung wird schriftlich eingeladen und zwar mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
3. Ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Delegierten an die Delegiertenversammlung der PRO BAHN SCHWEIZ.
Jeder Delegierte vertritt 50 Mitglieder der Sektion. Ein Rest von mehr als 25 gibt ein Anrecht auf einen weiteren Sitz.
5. Der Vorstand ist das für die Erfüllung des Vereinszweckes verantwortliche Organ. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt; der Rest des Vorstandes konstituiert sich von selbst.
Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen.
6. Die Revisoren werden gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 8 Haftung

1. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Auflösung der Sektion

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen.
2. Das vorhandene Vermögen ist der Zentralkasse von PRO BAHN SCHWEIZ zu übergeben.

Bemerkung

Sämtliche in den vorliegenden Sektionsstatuten erwähnten Funktionen können sowohl durch Männer wie auch durch Frauen ausgeübt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. April 2004 genehmigt und setzen allfällige frühere Statuten ausser Kraft.

Der Präsident a.i.

Der Protokollführer

Hans Schärer

Olivier Maridor

Der Zentralpräsident

E. Dutler

Waldenburg , den 24. April 2004